
1988**Ausgegeben zu Bonn am 10. März 1988****Nr. 7**

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 88	Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr <small>neu: 9241-30; 9241-24</small>	198
23. 2. 88	Dritte Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung <small>8053-4-2</small>	200
24. 2. 88	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz <small>621-1-LDV3</small>	201
1. 3. 88	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer <small>702-1-1</small>	202
2. 3. 88	Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Diätverordnung <small>2125-40-26, 2125-4-41</small>	203
7. 3. 88	Verordnung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung <small>611-10-14, 611-10-14-1</small>	204
29. 2. 88	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 12 a des Arbeitsförderungsgesetzes) <small>1104-5, 810-1</small>	210

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	210
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9	211

Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr

Vom 18. Februar 1988

Auf Grund des § 103 Abs. 4 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Grenzüberschreitender kombinierter Verkehr Schiene-Straße im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn

1. Güter für andere in einem Kraftfahrzeug, Anhänger, Fahrzeugaufbau, Wechselbehälter oder in einem Container von mindestens 6 m Länge auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug und auf einem anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften befördert werden und
2. die Gesamtstrecke zum Teil innerhalb und zum Teil außerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes liegt und
3. die Beförderung auf der Straße innerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes lediglich zwischen Belade- oder Entladestelle und nächstgelegenen geeigneten Bahnhof durchgeführt wird (An- oder Abfuhr). Der nächstgelegene geeignete Bahnhof ist der Bahnhof, der über Einrichtungen der notwendigen Umschlagart des kombinierten Verkehrs verfügt, von dem regelmäßig kombinierter Verkehr der entsprechenden Art und Richtung durchgeführt wird und der die kürzeste, verkehrsübliche Straßenverbindung zur Be- oder Entladestelle hat.

§ 2

(1) Auf Antrag des Güterkraftverkehrsunternehmers kann die höhere Landesverkehrsbehörde nach Anhörung der Deutschen Bundesbahn einen anderen Bahnhof zum nächstgelegenen geeigneten Bahnhof bestimmen, sofern dies der Förderung des kombinierten Verkehrs dient. Der Fahrzeugführer hat die Bescheinigung über die Bestimmung des anderen Bahnhofs im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Für Beförderungen, bei denen das Kraftfahrzeug auf der Eisenbahn mitbefördert wird, kann die höhere Landesverkehrsbehörde daneben für ein von ihr festgelegtes Gebiet und für einzelne Verkehrsverbindungen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbahn einen anderen Bahnhof zum nächstgelegenen geeigneten Bahnhof bestimmen, sofern dies der Förderung des kombinierten Verkehrs dient.

(3) Zuständig ist die höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bereich der andere Bahnhof liegt.

§ 3

Grenzüberschreitender kombinierter Verkehr Binnenwasserstraße-Straße im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn

1. Güter für andere in einem Kraftfahrzeug, Anhänger, Fahrzeugaufbau, Wechselbehälter oder in einem Container von mindestens 6 m Länge auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug und auf einem anderen Teil der Strecke mit einem Binnenschiff befördert werden und
2. die Gesamtstrecke zum Teil innerhalb und zum Teil außerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes liegt und
3. die Beförderung auf der Straße innerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes lediglich zwischen Belade- oder Entladestelle und dem Binnenhafen innerhalb der Nahzone der Gemeinde, in der sich der Binnenhafen befindet, durchgeführt wird (An- oder Abfuhr).

§ 4

Im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr ist die Beförderung auf der Straße mit einem Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen ist, von der Genehmigungspflicht für den Güterfernverkehr nach § 8 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes und für den grenzüberschreitenden Güternahverkehr nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1364), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1979 (BGBl. I S. 285), befreit, wenn

1. das Kraftfahrzeug bei der An- oder Abfuhr die Grenze überschreitet oder
2. das Kraftfahrzeug auf der Eisenbahn oder dem Binnenschiff mitbefördert wird und nur eine An- oder Abfuhr durchführt.

§ 5

(1) Im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr gilt für Kraftfahrzeuge, die im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen sind, die Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr oder die Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs (§§ 80, 89 des Güterkraftverkehrsgesetzes) als Genehmigung für den Güterfernverkehr im Sinne des § 8 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes für die An- oder Abfuhr.

(2) § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß anstelle der Genehmigungsurkunde die Ausfertigung der Erlaubnis nach § 86 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder die Ausfertigung der Bescheinigung nach § 89 des Güterkraftverkehrsgesetzes tritt. § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt nicht.

§ 6

(1) Vor Beginn der Beförderung hat der Güterkraftverkehrsunternehmer im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr den Verlade- und Entladebahnhof oder die Binnenhäfen in die Beförderungs- und Begleitpapiere einzutragen, die nach § 28 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABl. EG Nr. 52 S. 1121) vorgeschrieben sind. Die eingetragenen Angaben hat sich der Güterkraftverkehrsunternehmer vor Beginn der Abfuhr auf den Beförderungs- und Begleitpapieren von der Eisenbahnverwaltung oder vom Schifffahrtreibenden oder den von ihnen beauftragten Stellen bestätigen zu lassen. Als Bestätigung wird auch das Beförderungspapier für den Bahntransport anerkannt, wenn es bei der Abfuhr im Kraftfahrzeug mitgeführt wird.

(2) In den Fällen des § 4 Nr. 1 hat der Fahrzeugführer bei der Anfuhr eine Reservierungsbestätigung der Eisenbahnverwaltung oder des Schifffahrtreibenden oder der von ihnen beauftragten Stellen im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Die Pflichten nach Satz 1 obliegen dem Fahrzeugführer auch im Falle des § 5 Abs. 1, wenn bei der Anfuhr der Bahnhof oder der Binnenhafen außerhalb der Nahzone des Kraftfahrzeugs liegt.

(3) Wenn im kombinierten Verkehr ein Anhänger, der im zulässigen Werkverkehr eingesetzt wird, bei der Abfuhr von einem Kraftfahrzeug gezogen wird, das im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzt wird, so hat der Fahrzeugführer anstelle der in Absatz 1 genannten Beförderungs- und Begleitpapiere das von der Eisenbahnverwaltung abgestempelte Beförderungspapier für den Bahntransport oder eine Bescheinigung des Schifffahrtreibenden, aus der sich ergibt, daß die Hauptstrecke mit einem Binnenschiff zurückgelegt worden ist, im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 7

Hat im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr ein Güterkraftverkehrsunternehmer den Beförderungsvertrag über die Gesamtstrecke geschlossen, so gelten im Verhältnis zwischen dem Unternehmer und seinem Auftraggeber die Tarifvorschriften, die bei einer Beförderung mit

einem Kraftfahrzeug auf der Gesamtstrecke anzuwenden wären. Insoweit gelten § 28 Abs. 1 und § 58 des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend. Überträgt der Unternehmer die An- oder Abfuhr einem anderen Unternehmer, so können sie für dessen Beförderungsleistungen vereinbaren, daß das für die Gesamtstrecke zu berechnende Beförderungsentgelt mindestens im Verhältnis des auf die An- oder Abfuhr entfallenden Streckenanteils zur Gesamtstrecke aufgeteilt wird.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 2 Abs. 1 Satz 2 die dort bezeichnete Bescheinigung,
 - b) § 6 Abs. 2 die Reservierungsbestätigung oder
 - c) § 6 Abs. 3 das abgestempelte Beförderungspapier für den Bahntransport oder die Bescheinigung des Schifffahrtreibenden
 nicht mitführt oder auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 den Verlade- oder Entladebahnhof oder die Binnenhäfen in die vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt oder
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 sich die eingetragenen Angaben auf den Beförderungs- und Begleitpapieren nicht oder nicht rechtzeitig bestätigen läßt.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße und Binnenschiff–Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1396) außer Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1988

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung**

Vom 23. Februar 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 11.3, 14.11, 14.20, 15, 35 und 39 werden wie folgt gefaßt:
 - „11.3 Normenausschuß Heiz- und Raumlufttechnik im DIN Burggrafenstraße 4–10 1000 Berlin 30
 - 14.11 Fachausschuß Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin – Prüfstelle – Pappelallee 35–37 2000 Hamburg 76
 - 14.20 Fachausschuß Verwaltung der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin – Prüfstelle – Mönckebergstraße 7 2000 Hamburg 1
 15. Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Unter den Eichen 87 1000 Berlin 45
 35. Forschungsgemeinschaft Werkzeuge und Werkstoffe e.V. (FGW) Versuchs- und Prüfanstalt Remscheid e.V. (VPA) Elberfelder Straße 77 5630 Remscheid 1
 39. Nordwestdeutsches Institut für Möbel- und Materialprüfung (NIMM) Klingenbergstraße 2 4930 Detmold“.
2. Nummer 34 wird aufgehoben.
3. Nach Nummer 40 wird angefügt:
 - „41. Institut National de Recherche et de Sécurité (INRS) – Prüfstelle für Gerätesicherheit – Avenue de Bourgogne F-54501 Vandoeuvre
 42. Centre National du Machinisme Agricole, du Genie rural, des Eaux et des Forets (CEMAGREF) Parc de Tourvoie F-92160 Antony
 43. Institut de Soudure (IS) 32, Boulevard de la Chapelle F-75880 Paris Cedex 18
 44. Centre Technique du Bois et de l'Ameublement (CTBA) 10, Avenue de Saint-Mandé F-75012 Paris
 45. Laser-Medizin-Zentrum GmbH Berlin (LMZ) an der Freien Universität Berlin – Prüfstelle für medizinische Geräte – Kraherstraße 6–10 1000 Berlin 45
 46. Institut für Medizinische Technik des Klinikums der Justus-Liebig-Universität Gießen – Prüfstelle für medizinische Geräte – Aulweg 123 6300 Gießen“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1988

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
über Ausgleichleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 24. Februar 1988

Auf Grund des durch Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) geänderten § 267 Abs. 3 sowie des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der 3. LeistungsDV-LA

Die Dritte Verordnung über Ausgleichleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), zuletzt geändert durch § 5 der Dreizehnten Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 26. Juni 1986 (BGBl. I S. 937), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 Satz 3“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Nummer 4 gestrichen; Nummer 5 wird Nummer 4.
 - b) Absatz 7 wird gestrichen; die Absätze 8 bis 12 werden Absätze 7 bis 11.
3. In § 8 Satz 3 und § 9 Satz 2 wird jeweils die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Nutzungswert einer selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus, einer Eigentumswohnung, eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder einer dem Berechtigten unentgeltlich überlassenen Wohnung ist nicht zu berücksichtigen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nutzt der Berechtigte eine Wohnung im eigenen Haus, eine Eigentumswohnung oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht teilweise selbst, so sind Werbungskosten nur mit dem Anteil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der nicht selbst-

genutzten Wohnfläche zu der gesamten Wohnfläche entspricht.“

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Abnutzung kann als Werbungskosten jährlich ein Betrag in Höhe von eins vom Hundert des nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerts abgesetzt werden. Solange der Einheitswert des Hauses oder der Eigentumswohnung, der wegen der Errichtung eines Gebäudes oder wegen einer sonstigen Bestandsveränderung, wie Anbau, Aufbau oder Ausbau, fortzuschreiben ist, noch nicht feststeht, ist dem bisherigen Einheitswert ein Drittel der Herstellungskosten hinzuzurechnen; ist der Einheitswert nachträglich festzustellen, so ist bis zur Durchführung der Nachfeststellung ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Einheitswert anzusetzen; Anschaffungskosten sind jedoch nur zu berücksichtigen, soweit sie auf das Gebäude entfallen.“

- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) § 7 Abs. 11 ist entsprechend anzuwenden; für die selbstgenutzte Wohnung im eigenen Haus, die Eigentumswohnung und das eigentumsähnliche Dauerwohnrecht sowie für die Errechnung der Einkünfte aus Untervermietung und für die Absetzung für Abnutzung gelten jedoch die vorstehenden Absätze 2, 3, 4 und 6.“

5. In § 19 Abs. 1 Nr. 7 wird das Zitat „§ 21“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 bis 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer**

Vom 1. März 1988

Auf Grund des § 14 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann der Vorsitzende auch Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei nach § 4 Abs. 1 berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen müssen,

selbständig zu bewerten. Die bei der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Arbeit einzusehen.

(2) Weichen die Bewertungen einer Arbeit um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Bewertungen. Bei größeren Abweichungen gilt dasselbe, wenn die beiden die Arbeit bewertenden Prüfer sich nicht einigen.“

Artikel 2

Soweit die Note für eine Aufsichtsarbeit bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 in der bisherigen Fassung festgesetzt worden ist, bleibt es bei dieser Note.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. März 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Verordnung
zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
und der Diätverordnung**

Vom 2. März 1988

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1652), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Übergangsvorschrift

Bis zum 31. März 1988 dürfen Propionsäure sowie Natrium-, Calcium- und Kaliumpropionat nach Maßgabe der bis zum 10. März 1988 geltenden Vorschriften noch verwendet und so hergestellte Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.“

2. In Anlage 3 Liste A wird die Nummer 5 mit allen Angaben gestrichen.

3. In Anlage 3 Liste B werden

a) bei Nummer 31 in Spalte 2 unter der Ziffer 5 die Zahl „3,0“ durch einen Gedankenstrich ersetzt,

b) bei Nummer 32

aa) in Spalte 1 nach dem Wort „Füllung“ die Worte „Weichbrötchen sowie vorgebackene Backwaren, die als solche in den Verkehr gebracht werden“ eingefügt und

bb) in Spalte 2 unter der Ziffer 1 der Gedankenstrich durch die Zahl „2,0“ sowie unter der Ziffer 5 die Zahl „3,0“ durch einen Gedankenstrich ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 71), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 27 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 27 a

Bis zum 31. März 1988 dürfen Propionsäure sowie Natrium-, Calcium- und Kaliumpropionat nach Maßgabe der bis zum 10. März 1988 geltenden Vorschriften noch verwendet und so hergestellte Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.“

2. Anlage 1 Liste A wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden in den Spalten 4 und 5 folgende Buchstaben angefügt:

<p>„d) für Schnittbrot und brennwertvermindertes Brot</p>	<p>d) bis zu 2 Gramm, berechnet als Sorbinsäure, auf ein Kilogramm“.</p>
---	--

b) Nummer 2 wird mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. März 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Verordnung
zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 7. März 1988

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) wird von der Bundesregierung,

auf Grund des § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 18 Abs. 8 und 9 sowie des § 26 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes wird vom Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen (aus Unterpositionen 9021.21 und 9021.29 des Zolltarifs) und kieferorthopädischen Apparaten (aus Unterposition 9021.19 des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;“.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Zitat „(aus Nr. 89.01 B I und aus Nr. 89.02 des Zolltarifs)“ durch das Zitat „(aus Positionen 89.01 und 89.02, aus Unterposition 8903 9210, aus Position 89.04 und aus Unterposition 8906 0091 des Zolltarifs)“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Zitat „(Nr. 89.01 A des Zolltarifs)“ durch das Zitat „(Unterposition 8906 0010 des Zolltarifs)“ ersetzt.

3. Die Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) wird wie folgt gefaßt:

**„Anlage
(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)**

Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	<p>Lebende Tiere, und zwar</p> <p>a) Pferde einschließlich reinrassiger Zuchttiere, ausgenommen Wildpferde,</p> <p>b) Maultiere und Maulesel,</p> <p>c) Hausrinder einschließlich reinrassiger Zuchttiere,</p> <p>d) Hausschweine einschließlich reinrassiger Zuchttiere,</p> <p>e) Hausschafe einschließlich reinrassiger Zuchttiere,</p> <p>f) Hausziegen einschließlich reinrassiger Zuchttiere,</p> <p>g) Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner),</p> <p>h) Hauskaninchen,</p> <p>i) Haustauben,</p> <p>j) Bienen,</p> <p>k) ausgebildete Blindenführhunde</p>	<p>aus Position 01.01</p> <p>aus Position 01.01</p> <p>aus Position 01.02</p> <p>aus Position 01.03</p> <p>aus Position 01.04</p> <p>aus Position 01.04</p> <p>Position 01.05</p> <p>aus Position 01.06</p> <p>aus Position 01.06</p> <p>aus Position 01.06</p> <p>aus Position 01.06</p>

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Kapitel 2
3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Zierfische, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken	aus Kapitel 3
4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier und Eigelb, ausgenommen ungenießbare Eier ohne Schale und ungenießbares Eigelb; natürlicher Honig	aus Kapitel 4
5	Andere Waren tierischen Ursprungs, und zwar a) Mägen von Hausrindern und Hausgeflügel, b) rohe Bettfedern und Daunen, c) rohe Knochen	aus Position 05.04 aus Position 05.05 aus Position 05.06
6	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln	Position 06.01
7	Andere lebende Pflanzen einschließlich ihrer Wurzeln, Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel	Position 06.02
8	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	aus Position 06.03
9	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	aus Position 06.04
10	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, und zwar a) Kartoffeln, frisch oder gekühlt, b) Tomaten, frisch oder gekühlt, c) Speisewiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt, d) Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, e) Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt, f) Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt, g) Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt, h) Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt, i) anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, j) Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, k) Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, l) Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, m) trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert, n) Topinambur	Position 07.01 Position 07.02 Position 07.03 Position 07.04 Position 07.05 Position 07.06 Position 07.07 Position 07.08 Position 07.09 Position 07.10 Position 07.11 Position 07.12 Position 07.13 aus Position 07.14
11	Genießbare Früchte	Positionen 08.01 bis 08.13
12	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Kapitel 9
13	Getreide	Kapitel 10

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
14	Müllereierzeugnisse, und zwar a) Mehl von Getreide, b) Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide, c) Getreidekörner, anders bearbeitet; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Positionen 11.01 und 11.02 Position 11.03 Position 11.04
15	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Position 11.05
16	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten sowie Mehl, Grieß und Pulver von Früchten	aus Position 11.06
17	Stärke	aus Position 11.08
18	Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie Mehl hiervon	Positionen 12.01 bis 12.08
19	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	Position 12.09
20	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)	Position 12.10
21	Rosmarin, Beifuß und Basilikum in Aufmachungen für den Küchengebrauch sowie Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee	aus Position 12.11
22	Johannisbrot und Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Algen, Tange und Zuckerrohr	aus Position 12.12
23	Stroh und Spreu von Getreide sowie Futter	Positionen 12.13 und 12.14
24	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	Unterposition 1302.20
25	Korbweiden, ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet; Schilf und Binsen, roh, weder gespalten noch sonst bearbeitet	aus Position 14.01
26	Genießbare tierische und pflanzliche Fette und Öle, auch verarbeitet, und zwar a) Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, b) Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, c) Oleomargarin, d) fette pflanzliche Öle und pflanzliche Fette sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, e) tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs), f) Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle, ausgenommen Form- und Trennöle	aus Position 15.01 aus Position 15.02 aus Position 15.03 aus Positionen 15.07 bis 15.15 aus Position 15.16 aus Position 15.17
27	Bienenwachs, roh	aus Position 15.21
28	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, ausgenommen Kaviar sowie zubereitete oder haltbar gemachte Langusten, Hummer, Austern und Schnecken	aus Kapitel 16
29	Zucker und Zuckerwaren	Kapitel 17
30	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln sowie Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Positionen 18.05 und 18.06

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
31	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	Kapitel 19
32	Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte	Positionen 20.01 bis 20.08
33	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	Kapitel 21
34	Wasser, ausgenommen – Trinkwasser, einschließlich Quellwasser und Tafelwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, – Heilwasser und – Wasserdampf	aus Unterposition 2201 9000
35	Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen (z. B. Molke) von mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses	aus Position 22.02
36	Speiseessig	Position 22.09
37	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	Kapitel 23
38	Tabakpflanzen und Tabakblätter, grün oder luftgetrocknet, nicht weiterbearbeitet; Abfälle hiervon	aus Position 24.01
39	Speisesalz, nicht in wäßriger Lösung	aus Position 25.01
40	a) Handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate, b) Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	Unterposition 2836.10 Unterposition 2836.30
41	D-Glucitol (Sorbit), auch mit Zusatz von Saccharin oder dessen Salzen	Unterpositionen 2905.44 und 3823.60
42	Essigsäure	Unterposition 2915.21
43	Natriumsalz und Kaliumsalz des Saccharins	aus Unterposition 2925 1100
44	Fütterungsarzneimittel, die den Vorschriften des § 56 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes entsprechen	aus Positionen 30.03 und 30.04
45	Tierische oder pflanzliche Düngemittel mit Ausnahme von Guano, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch behandelt; durch Mischen von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	aus Position 31.01
46	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, in Aufmachungen für den Küchengebrauch	aus Unterposition 3302 1000
47	Gelatine	aus Position 35.03
48	Holz, und zwar a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, b) Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briquets, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt, c) Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, d) Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt	Unterposition 4401.10 Unterposition 4401.30 Position 44.03 aus Unterpositionen 4404.10 und 4404.20
49	Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes – mit Ausnahme der Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die	

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
	<p>Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind, sowie der Drucke, die für die Werbezwecke eines Unternehmens herausgegeben werden oder die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen –, und zwar</p> <p>a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern (ausgenommen kartonierte, gebundene oder als Sammelbände zusammengefaßte periodische Druckschriften, die überwiegend Werbung enthalten),</p> <p>b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (ausgenommen Anzeigenblätter, Annoncen-Zeitungen und dergleichen, die überwiegend Werbung enthalten),</p> <p>c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder,</p> <p>d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden,</p> <p>e) kartographische Erzeugnisse aller Art einschließlich Wandkarten, topographischer Pläne und Globen, gedruckt,</p> <p>f) Briefmarken und dergleichen (z. B. Ersttagsbriefe, Ganzsachen, vophilatelistische Briefe und freigestempelte Briefumschläge) als Sammlungsstücke</p>	<p>aus Positionen 49.01, 97.05 und 97.06</p> <p>aus Position 49.02</p> <p>aus Position 49.03</p> <p>aus Position 49.04</p> <p>aus Position 49.05</p> <p>aus Positionen 49.07 und 97.04</p>
50	Wolle, roh, nicht bearbeitet	aus Unterpositionen 5101.11 und 5101.19
51	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	Position 87.13
52	<p>Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, für Menschen, und zwar</p> <p>a) künstliche Gelenke, ausgenommen Teile und Zubehör,</p> <p>b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgischer Gürtel und Bandagen, ausgenommen Teile und Zubehör,</p> <p>c) Prothesen, ausgenommen Teile und Zubehör,</p> <p>d) Schwerhörigengeräte, Herzschrittmacher und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus, ausgenommen Teile und Zubehör</p>	<p>aus Unterposition 9021.11</p> <p>aus Unterposition 9021.19</p> <p>aus Unterpositionen 9021.21, 9021.29 und 9021.30</p> <p>Unterpositionen 9021.40 und 9021.50, aus Unterposition 9021.90</p>
53	<p>Kunstgegenstände, und zwar</p> <p>a) Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke,</p> <p>b) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke,</p> <p>c) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art</p>	<p>Position 97.01</p> <p>Position 97.02</p> <p>Position 97.03</p>
54	<p>Sammlungsstücke,</p> <p>a) zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische, und Sammlungen dieser Art,</p> <p>b) von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert,</p>	<p>aus Position 97.05</p> <p>aus Position 97.05</p>

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
	c) von münzkundlichem Wert, und zwar aa) kursungültige Banknoten einschließlich Briefmarkengeld und Papiernotgeld, bb) Münzen aus unedlen Metallen, cc) Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Lieferung, den Eigenverbrauch oder die Einfuhr dieser Gegenstände mehr als 250 vom Hundert des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt	aus Position 97.05 aus Position 97.05 aus Positionen 71.18, 97.05 und 97.06“

Artikel 2

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2461), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„An die Stelle dieser Bestätigung tritt bei einer Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) oder bei einer Ausfuhr im gemeinsamen Versandverfahren nach dem durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG 1987 Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen,

- a) eine Ausfuhrbestätigung der Abgangszollstelle, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, oder
 b) eine Abfertigungsbestätigung der Abgangszollstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungszollstelle im Außengebiet.“

2. Die Überschrift „Zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes“ vor § 26 wird gestrichen.

3. Die §§ 26 bis 28 werden aufgehoben.

4. § 51 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Erhebungsgebiet noch in einem Zollfreigebiet einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 7. März 1988

Der Bundeskanzler
 Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
 Stoltenberg

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Oktober 1987 – 1 BvR 1086/82 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 12a des Arbeitsförderungsgesetzes, eingefügt durch Artikel 1 § 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz – AFKG) vom 22. Dezember 1981 (Bundesgesetzbl. I Seite 1497), ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. Februar 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
21. 1. 88 Elfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum. <small>96-1-2-85</small>	1017	(46	8. 3. 88)	7. 4. 88

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 9, ausgegeben am 1. März 1988

Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 88	Elfte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent 1988 für Bananen) 613-2-8	206
28. 1. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-spanischen Vertrags über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen	207
1. 2. 88	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	207
1. 2. 88	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	209
1. 2. 88	Bekanntmachung des deutsch-kapverdischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	210
3. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	212
3. 2. 88	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über die Förderung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion und der nationalen Produktion des Partnerlandes	212
3. 2. 88	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über die Förderung von Filmvorhaben in Gemeinschaftsproduktion	214
3. 2. 88	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die Festlegung eines allgemeinen Aktionsrahmens für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung	215
3. 2. 88	Bekanntmachung der deutsch-sudanesischen Vereinbarung über den Status des Goethe-Instituts in Khartoum	217
5. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	218
5. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	219
8. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	219

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1987

Auslieferung ab Februar 1988

Teil I: 18,50 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 9,25 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil I wurden der Ausgabe BGBl. I Nr. 3 vom 3. Februar 1988,

das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil II wurden der Ausgabe BGBl. II Nr. 3 vom 26. Januar 1988

im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1